

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Stück, 24.10.1899

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 24. October 1899.) 54. Stück.

Inhalt:

- N^o 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. October 1899, betreffend die Benutzung des Lösch- und Ladeplatzes zu Bardenfleth sowie der Kaje zu Dchtum und die dafür zu entrichtenden Gebühren.
- N^o 97. Verordnung vom 20. October 1899, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.

N^o 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung des Lösch- und Ladeplatzes zu Bardenfleth sowie der Kaje zu Dchtum und die dafür zu entrichtenden Gebühren.
Oldenburg, den 19. October 1899.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868 über die Organisation des Staatsministeriums wird mit Höchster Genehmigung die Ministerial-Bekanntmachung vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung des Lösch- und Ladeplatzes zu Bardenfleth sowie der Kaje zu Dchtum und die dafür zu entrichtenden Gebühren, wie folgt, geändert:

I.

Der §. 1 der Ministerial-Bekanntmachung erhält nachstehende Fassung:



Von Schiffen, welche an die Kaje anlegen, um zu laden oder zu löschen, und nicht lediglich zur Beförderung von Personen und deren Reisegepäck dienen, ist ein Kajegeld zu entrichten und zwar:

1. von Schiffen bis zu 25 Kubikmeter Netto-Raumgehalt einschließlich 0,20 M.
2. von größeren Schiffen für jedes fernere volle Kubikmeter Netto-Raumgehalt 0,02 "

Denselben Gebührensätzen unterliegen auch solche Schiffe, welche zwar nicht unmittelbar an die Kaje anlegen, für welche aber das vor der Kaje liegende Deichschaart zu Lösch- oder Ladezwecken benutzt wird.

II.

Zwischen §. 9 und §. 10 der Ministerial-Bekanntmachung wird als §. 9 a folgende Bestimmung eingeschaltet: Jedes Schiff muß den Liegeplatz einnehmen, der ihm vom Kajeaufseher angewiesen ist, und darf den Platz nicht ohne dessen Genehmigung verändern. Die Anordnungen des Kajeaufsehers in Bezug auf die Benutzung der Hafenanstalten sind von den Beteiligten aufs genaueste zu befolgen.

III.

Die unter I festgesetzten neuen Tarifbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Oldenburg, 1899 October 19.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

M u g e n b e c h e r.



N^o. 97.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.
 Cutin, den 20. October 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
 verordnen hierdurch, was folgt:

Die nach Unserer Verordnung vom 3. Juli d. J. neugewählten Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums werden auf Sonnabend, den 4. November d. J., in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, um Vormittags 11 Uhr im Landtagsgebäude mit den Verhandlungen zu beginnen.

Die Dauer des Landtags wird bis zum 22. December d. J. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Cutin, den 20. October 1899.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mußenbecher.



